

Nr. 632 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

**Gemeinschaftstarif
der Tarifgemeinschaft Vorpommern
(GTV)**

Gültig vom 01. April 2006 an

Herausgeber: DB Regio AG
Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern
Grunthalplatz 4
19053 Schwerin

Preis 2,50 EUR

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Bekanntmachung	Bekanntgegeben durch TVA-Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
				am	durch
1	09/2006	01.04.2006	Neuausgabe	-	-
2	37/2007	09.12.2007	Änderung Punkt 7	01.12.2007	UBB-Mi
3/4	04+05/2008	01.02.2008	Änderung Punkt 2.4, 5.1, Anlage 1 Tab. 2 Anlage 2 Tab. 2	14.01.2008	UBB-Mi
5	06/2008	05.02.2008	Änderung NVS in SWS	05.02.2008	UBB-Mi
6	40/2008	20.09.2008	Einfügung Strecke Ahlbeck Grenze – Swinemünde	29.08.2008	UBB-Mi
7	43/2008	01.01.2009	Übertragbarkeit Mitnahmeregel. Anlage 2 Tab. 1 Anlage 2 Tab. 2 Bedingungen Abo	20.10.2008	UBB-Mi
8	31/2009	29.07.2009	EU-Fahrgastrechte	23.06.2009	UBB-Mi
9		26.10.2009	Schwerbehinderte	15.12.2009	UBB-Mi

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
I	
Beförderungsbedingungen	4
II	
Gemeinschaftstarif	4
1	Allgemeine Tarifbestimmungen 4
2	Tarifbestimmungen für einzelne Angebote 5
2.1	Einzelfahrausweise 5
2.2	Wochenkarten und Monatskarten zum Normaltarif 6
2.3	Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif 7
2.4	Fahrkarten für Gruppen 9
2.5	Minigruppenkarte 9
3	Schwerbehinderte Menschen 9
4	Benutzung der 1. Wagenklasse bei der DB AG 10
5	Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren 10
5.1	Mitnahme von Personen und Sachen 10
5.2	Mitnahme von Tieren 11
6	Preise 11
7	Verkauf 11
8	Erstattungen 12
9	Fahrgastrechte 12a

Anlage 1 Preisstufenübersicht

Anlage 2 Preistafel

Anlage 3 Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten

Vorwort

Die Tarifgemeinschaft Vorpommern sichert die einheitliche Tarifierung auf der Schienenstrecke Züssow - Stralsund – Velgast - Barth unabhängig vom befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen und die tarifliche Übergangsmöglichkeit zu den Stadtverkehrsnetzen der Hansestädte Greifswald und Stralsund.

Die Ausgabe durchgehender Fahrausweise des Bartarifs zu den Bahnhöfen der Strecke Züssow – Ahlbeck Grenze – Staatsgrenze - Świnoujście Centrum und Züssow - Peenemünde ist möglich.

Dieser Gemeinschaftstarif ist der Tarif einer Tarifgemeinschaft im Sinne der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Punkt 1.3.

Der Tarifgemeinschaft gehören folgende Verkehrsunternehmen an

DB Regio AG, Deutsche Bahn Gruppe (DB)
Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern
Grunthalplatz 4
19053 Schwerin

Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB)
Am Bahnhof 1
17424 Heringsdorf

Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG)
Gützkower Landstraße 19-21
17489 Greifswald

SWS Nahverkehr GmbH (SWS)
Am Umspannwerk 13
18439 Stralsund

I Beförderungsbedingungen

Für die Beförderung von Personen und Sachen in den Schienenverkehrsmitteln der DB und UBB gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Für die Beförderung in den Bussen der Liniennetze von VBG und SWS Nahverkehr GmbH gelten die durch diese Betriebe veröffentlichten Beförderungsbedingungen.

II Gemeinschaftstarif

1 Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage dieses Gemeinschaftstarifs werden ausgegeben:

- Einzelfahrausweise zum Normaltarif, zum Ermäßigungstarif Kind, zum Ermäßigungstarif BahnCard und zum Ermäßigungstarif BahnCard Kind)
- Fahrausweise für Gruppen zum Normaltarif und zum Ermäßigungstarif Kind) Bartarif
- Minigruppenkarte)

- Wochenkarten zum Normaltarif)
- Wochenkarten zum Ermäßigungstarif)
- Monatskarten zum Normaltarif) Zeitkartentarif
(auch als Jahres- und Abonnementkarte))
- Monatskarten zum Ermäßigungstarif)
(auch als Jahres- und Abonnementkarte)

Die Hansestadt Greifswald und die Hansestadt Stralsund sind Stadttarifbereiche. Zu ihnen gehören die Bahnhöfe Greifswald und Greifswald Süd bzw. Stralsund, Stralsund-Grünhufe und Stralsund Rügendamm.

Einzelfahrausweise des Stadttarifbereichs gelten ausschließlich auf Schienenstrecken. Zeitkarten des Stadttarifbereichs gelten auch in den Linienbussen des Stadtverkehrs.

Einzelfahrausweise und Zeitkarten ausgegeben gemäß nachstehender Pkt. 2, die als Abgangs- oder Zielortangabe „Greifswald“ tragen, werden zur Fahrt im Liniennetz der VBG anerkannt.

Einzelfahrausweise und Zeitkarten ausgegeben gemäß nachstehender Pkt. 2, die als Abgangs- oder Zielortangabe „Stralsund“ tragen, werden zur Fahrt im Liniennetz der NVS , einschl. Anrufsammeltaxi (mit Zahlung des Zuschlags gem. Tarif der SWS Nahverkehr GmbH), anerkannt. Sie gelten auch zur Fahrt auf der Schienenstrecke Stralsund - Altefähr.

Zeitkarten werden gleitend, d. h. mit Gültigkeit ab einem beliebigen Tag der Woche bzw. des Monats ausgegeben.

Der Verkauf bestimmter Fahrausweise kann auf einzelne Vertriebswege beschränkt werden.

2 Tarifbestimmungen für einzelne Angebote

2.1 Einzelfahrausweise

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrausweise zum Normaltarif
- Einzelfahrausweise zum Ermäßigungstarif Kind
- Einzelfahrausweise zum Ermäßigungstarif BahnCard
- Einzelfahrausweise zum Ermäßigungstarif BahnCard Kind

2.1.1 Berechtigte

Einzelfahrausweise zum Normaltarif erhält jedermann.

Einzelfahrausweise zum Ermäßigungstarif Kind gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Außerdem werden Einzelfahrausweise zum Ermäßigungstarif BahnCard und zum Ermäßigungstarif BahnCard Kind für Inhaber der BahnCard 25, der BahnCard 50 und der Jugend BahnCard 25 der DB AG ausgegeben.

Die BahnCard 100 wird in den Zügen der DB und der UBB als Fahrausweis anerkannt.

Der Mitfahrerrabatt und die unentgeltliche Beförderung von Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung zumindest eines Eltern- oder Großelternteils (gemäß BB Personenverkehr) werden nicht gewährt.

2.1.2 Fahrtunterbrechung

Einzelfahrausweise gelten zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung.

2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen

Einzelfahrausweise gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches und Geltungstages.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen.

2.1.4 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen und ggf. auszuhändigen.

Einzelfahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Es ist nicht gestattet, dass mehrere Personen auf einem Einzelfahrausweis fahren.

Für jeden Fahrgast ist jeweils ein Einzelfahrausweis zu lösen.

2.2 Wochenkarten und Monatskarten zum Normaltarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten
- Monatskarten
(auch als Jahres- und Abonnementskarten erhältlich)

2.2.1 Berechtigte

Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abonnement und Jahreskarten werden an jedermann ausgegeben. Diese Zeitkarten sind persönliche Zeitkarten und nicht übertragbar.

2.2.2 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

Monatskarten gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars (24:00 Uhr).

2.2.3 Geltungsbereich

Wochenkarten und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

2.2.4 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Wochen- oder Monatskarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen und ggf. auszuhändigen.

Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abonnement und Jahreskarten sind nur gültig, wenn vom Inhaber mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist bei der Fahrausweisprüfung durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für die Ausgabe der Monatskarten als Jahres- und Abonnementkarten gelten die Bestimmungen der Anlage 3.

2.3 Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten zum Ermäßigungstarif
- Monatskarten Ermäßigungstarif
(auch als Jahres- und Abonnementkarten erhältlich)

2.3.1 Berechtigte

Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif erhalten

- Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre,
- Personen ab 15 Jahre:
 - a) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligem ökologischem Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

2.3.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Wochenkarten und Monatskarten ist ab 15 Jahre durch die Berechtigungskarte der DB AG oder UBB nachzuweisen. Auf der Berechtigungskarte ist das Ausbildungsjahr bzw. das Studiensemester durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen und mit dem Prüfvermerk einer Verkaufsstelle zu versehen.

2.3.3 Geltungsdauer

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif gelten sieben Tage und können von jedem Tag an ausgegeben werden.

Monatskarten zum Ermäßigungstarif gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars (24:00 Uhr).

2.3.4 Geltungsbereich

Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

2.3.5 Übertragbarkeit

Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif sind nicht übertragbar.

2.3.6 Sicherung gegen Missbrauch

Fahrgäste, die Wochenkarten oder Monatskarten zum Ermäßigungstarif nutzen, sind verpflichtet, die Wochenkarte oder Monatskarte einschließlich der Berechtigungskarte mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen und ggf. auszuhändigen. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Zunamen müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Wiederholen der Unterschrift von den unter 2.3.1 - zweiter Anstrich - genannten Personen nachzuweisen.

Für die Ausgabe der Monatskarten als Jahres- und Abonnementkarten gelten die Bestimmungen der Anlage 3.

2.4 Fahrausweise für Gruppen zum Normaltarif und Gruppen zum Ermäßigungstarif Kind

Fahrausweise für Gruppen werden für gemeinsame Fahrten von mindestens sechs entgeltpflichtigen Personen unabhängig vom Alter ausgegeben.

Bei Gruppen ab sechs Personen wird je teilnehmender Person der Gruppenpreis bzw. der Gruppenpreis Ermäßigungstarif Kind berechnet. Es gelten die Kinderaltersgrenzen gemäß Pkt. 2.1.1.

Gruppen ab 20 Personen sind spätestens am 7. Werktag vor dem Tag der Fahrt bei einer Verkaufsstelle der DB bzw. der UBB anzumelden.

2.5 Minigruppenkarte

Minigruppenkarten gelten für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kindern für eine Hin- und Rückfahrt am angegebenen Geltungstag unabhängig von der Entfernung in beliebigen Verbindungen zwischen Barth und Züssow.

Minigruppenkarten werden zum Festpreis von 15,00 EUR ausgegeben.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert.

Schwerbehinderte Menschen in deren Ausweis der Vermerk "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" nicht gelöscht oder das Merkzeichen "B" eingetragen ist, können eine Begleitperson und einen Hund (Begleithund) kostenfrei mitnehmen.

Der Begleithund ist dem Blindenführhund gleichgestellt und damit ebenfalls von der Maulkorbpflicht befreit.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen.

Für Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

4 Benutzung der 1. Wagenklasse bei der DB AG

Für den Übergang in die 1. Wagenklasse werden ausgegeben:

- zum einmaligen Übergang ein Einzelfahrausweis zum Preis von 2,00 EUR.
Für Inhaber der BahnCard First gilt der gelöste Übergang für eine Hin- und Rückfahrt
- zum mehrmaligen Übergang eine Monatskarte zum Preis von 20,00 EUR.

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Fahrausweis für jede Person ein Übergangsfahrausweis zu lösen.

Fahren auf einem Fahrausweis mehrere Personen (Fahrausweise für Gruppen, Minigruppenkarte) so ist für jede Person ein Übergang zu lösen.

Monatskarten können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars (24:00 Uhr).

Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif gemäß Pkt. 2.3 berechtigen nicht zum Erwerb der Monatskarte für den Übergang in die 1. Wagenklasse.

5 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1 Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind können:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
- Handgepäck und

- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden und
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel

unentgeltlich mitnehmen.

Für die Fahrradmitnahme ist eine Fahrradtageskarte zum Preis von 4,50 EUR zu erwerben. Die Fahrradtageskarte gilt auf der Gemeinschaftsstrecke des GTV und im Streckennetz der UBB (Züssow – Ahlbeck Grenze – Staatsgrenze - Świnoujście Centrum und Züssow - Peenemünde).

Die Fahrradbeförderung ist in den Bussen der SWS und VBG nicht zugelassen.

5.2 Mitnahme von Tieren

Für die Mitnahme von Hunden ist ein Einzelfahrausweis zum Ermäßigungstarif Kind zu lösen.

Voraussetzung für die Mitnahme ist, dass genügend Platz vorhanden ist und die Hunde einen Maulkorb tragen und angeleint sind.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen ist das Zugbegleitpersonal berechtigt, den Fahrgast von der Beförderung auszuschließen.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Hunde und andere kleine Tiere in geeigneten Behältnissen
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten.

6 Preise

Die Preisstufenübersicht (Anlage 1) enthält die für die jeweilige Relation zutreffende Preisstufe. Die jeder Preisstufe zugeordneten Preise der einzelnen Tarifangebote des Bartarifs und des Zeitkartentarifs enthält die Preistafel (Anlage 2).

7 Verkauf

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs werden in den im Tarifbereich gelegenen Verkaufsstellen und Agenturen der DB und UBB sowie aus Automaten verkauft. In Zügen erfolgt der Verkauf ohne Bordverkaufsgebühr.

Ein Verkauf in Bussen, in Agenturen und an Automaten der SWS Nahverkehr GmbH und der VBG erfolgt nicht.

Fahrausweise des Bartarifs werden im Zug und an Automaten nicht im Vorverkauf ausgegeben und gelten somit bei Fahrtantritt als entwertet.

8 Erstattungen

Fahrausweise des Bartarifs werden nur vor dem ersten Geltungstag zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt unentgeltlich.

Fahrausweise des Zeitkartentarifs, die nicht oder nur teilweise genutzt wurden, werden gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Der Fahrgast hat mit dem Antrag auf Erstattung den Fahrausweis vorzulegen und die Tatsache der Nichtbenutzung oder nur teilweisen Benutzung nachzuweisen. Je Geltungstag wird von dem für den Fahrausweis des Zeitkartentarifs entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für zwei Einzelfahrten abgezogen. Für sieben Tage wird der Preis jeweils einer Wochenkarte angesetzt.

Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 EUR abgezogen.

Vor dem ersten Geltungstag werden Fahrausweise des Zeitkartentarifs unentgeltlich zurück genommen.

9 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).
- (2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Gemeinschaftstarifs Vorpommern soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und/oder der Usedomer Bäderbahn GmbH die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse).

Berechtigter Fahrgast zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG [Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB P), Tfv 600/A] Anwendung.

- (3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

Der Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:

- a) betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Fahrgastes,
- c) Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

- (4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn
 - a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist.
Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen.

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist.

Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist.

Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- Verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

- (5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

- (6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, d.h. mindestens drei Mal, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse
 - b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,
- in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, Wochenkarten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (8) Eine Erstattung oder Entschädigung des GTV-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei dem von den Unternehmen beauftragten Dienstleister Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.
- (10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

Anlage 1
Tabelle 1

Kilometertabelle

	Groß Kiesow	Greifswald	Jeeseer	Miltzow	Wüstenfelde	Straisund	Martensdorf	Kummerow	Velgast	Saatel	Kenz	Barth
Züssow/Karlsburg	6	18	29	34	39	49	58	61	67	71	75	79
	Groß Kiesow	12	23	28	33	43	52	55	61	65	69	73
	Greifswald		11	16	21	31	40	43	49	53	57	61
			Jeeseer	5	10	20	29	32	38	42	46	50
			Miltzow		5	15	24	27	33	37	41	45
				Wüstenfelde	10	19	22	22	28	32	36	40
					Straisund	9	12	12	18	22	26	30
						Martensdorf	3	3	9	13	17	21
							Kummerow		6	10	14	18
									Velgast	4	8	12
										Saatel	4	8
											Kenz	4

Legende:

- 100 alle Verbindungen mit Greifswald (103, 104, 105, 106, 107, 108)
- 200 alle Verbindungen mit Straisund (202, 203, 204, 205, 207)
- 306 Verbindung Greifswald - Straisund
- 1 bis 9 alle übrigen Verbindungen
- 11 und 12 Verbindung innerhalb des Stadtgebietes Greifswald (Greifswald, Greifswald Süd) und Straisund (Straisund, Straisund-Grünhufe, Straisund Rügendamm)

Preisstufenübersicht

Bar tariff / Zeitkartentarif

	Groß Kiesow	Greifswald	Jeeseer	Miltzow	Wüstenfelde	Straisund	Martensdorf	Kummerow	Velgast	Saatel	Kenz	Barth
Züssow/Karlsburg	2	104	5	6	6	207	8	8	8	9	9	9
	Groß Kiesow	103	5	5	6	207	8	8	8	8	8	9
	Greifswald	11	103	104	105	306	106	107	107	108	108	108
			Jeeseer	1	2	204	5	6	6	7	7	7
				Miltzow	1	203	5	5	6	6	7	7
					Wüstenfelde	202	4	5	5	6	6	6
					Straisund	12	202	203	204	205	205	205
							Martensdorf	1	2	3	4	5
								Kummerow	2	2	3	4
									Velgast	1	2	3
										Saatel	1	2
											Kenz	1
												2

**Preisstufenübersicht mit Anstoßverkehr UBB
Bartarif**

	Groß Kiesow	Greifswald	Jeesser	Miltzow	Wüstenfelde	Stralsund	Martensdorf	Kummerow	Velgast	Saatfel	Kenz	Barth
Züssow/Karlsburg												
Swinoujście Centrum	2.4	104.4	5.4	6.4	6.4	207.4	8.4	8.4	8.4	9.4	9.4	9.4
Ahlbeck Grenze	2.4	104.4	5.4	6.4	6.4	207.4	8.4	8.4	8.4	9.4	9.4	9.4
Seebad Ahlbeck	2.4	104.4	5.4	6.4	6.4	207.4	8.4	8.4	8.4	9.4	9.4	9.4
Ahlbeck Ostseetherme	2.4	104.4	5.4	6.4	6.4	207.4	8.4	8.4	8.4	9.4	9.4	9.4
Seebad Heringsdorf	2.4	104.4	5.4	6.4	6.4	207.4	8.4	8.4	8.4	9.4	9.4	9.4
Heringsdorf Neuhof	2.4	104.4	5.4	6.4	6.4	207.4	8.4	8.4	8.4	9.4	9.4	9.4
Bansin Seebad	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Schmollensee	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Ückeritz	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Stubbenfelde	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Kölpinsee	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Koserow	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Zempin	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Zinnowitz	2.2	104.2	5.2	6.2	6.2	207.2	8.2	8.2	8.2	9.2	9.2	9.2
Trassenheide	2.2	104.2	5.2	6.2	6.2	207.2	8.2	8.2	8.2	9.2	9.2	9.2
Bannemin - Mölschow	2.2	104.2	5.2	6.2	6.2	207.2	8.2	8.2	8.2	9.2	9.2	9.2
Peenemünde	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Karlsbagen	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Trassenmoor	2.3	104.3	5.3	6.3	6.3	207.3	8.3	8.3	8.3	9.3	9.3	9.3
Wolgaster Fähre	2.1	104.1	5.1	6.1	6.1	207.1	8.1	8.1	8.1	9.1	9.1	9.1
Wolgast Hafen	2.1	104.1	5.1	6.1	6.1	207.1	8.1	8.1	8.1	9.1	9.1	9.1
Wolgast	2.1	104.1	5.1	6.1	6.1	207.1	8.1	8.1	8.1	9.1	9.1	9.1
Hohendorf	2.1	104.1	5.1	6.1	6.1	207.1	8.1	8.1	8.1	9.1	9.1	9.1
Buddenhagen	2.1	104.1	5.1	6.1	6.1	207.1	8.1	8.1	8.1	9.1	9.1	9.1

Anmerkung:

Es werden tariflich gleichgestellt, wobei die Fahrausweisaufdrucke unverändert bleiben

1. Wolgast, Wolgast Hafen und Wolgaster Fähre zu Wolgast
2. Seebad Heringsdorf und Heringsdorf Neuhof zu Seebad Heringsdorf
3. Seebad Ahlbeck, Ahlbeck Ostseetherme und Ahlbeck Grenze zu Seebad Ahlbeck

Preistafel Bartarif / Zeitkartentarif (Angaben in EUR)

Anlage 2
Tabelle 1

Preisstufe	km	Einzelfahr- ausweis Normaltarif	Einzelfahr- ausweis Ermäßigungs- tarif Kind	Einzelfahr- ausweis Ermäßi- gungstarif BahnCard	Einzelfahr- ausweis Ermäßigungs- tarif BahnCard Kind	Gruppen- preis je Teilnehmer Erwachsener	Gruppen- preis je Teilnehmer Kind
		1	0 bis 5	1,50	0,75	1,15	0,60
2, 202	6 bis 10	2,50	1,25	1,90	0,95	1,25	0,65
3, 103, 203	11 bis 15	3,50	1,75	2,65	1,35	1,75	0,90
4, 104, 204	16 bis 20						
5, 105, 205	21 bis 30	5,50	2,75	4,15	2,10	2,75	1,40
6, 106, 306	31 bis 40	7,50	3,75	5,65	2,85	3,75	1,90
7, 107, 207	41 bis 50						
8, 108	51 bis 70	9,50	4,75	7,15	3,60	4,75	2,40
9	ab 71	11,50	5,75	8,65	4,35	5,75	2,90
11, 12		1,50	0,75				

Preisstufe	km	Wochen- karte Normaltarif	Wochen- karte Ermäßi- gungstarif	Monatskarte Normaltarif	Monatskarte Ermäßi- gungstarif	Abo- Monatskar- ten	Abo- Monatskarte Ermäßigungs- tarif	Jahreskarte	Jahreskarte Ermäßigungs- tarif
		1	0 bis 5	12,00	9,00	35,00	26,00	350,00	260,00
2, 202	6 bis 10	15,00	11,00	45,00	34,00	450,00	340,00	427,50	323,00
3, 103, 203	11 bis 15	20,00	15,00	60,00	45,00	600,00	450,00	570,00	427,50
4, 104, 204	16 bis 20	25,00	19,00	75,00	56,00	750,00	560,00	712,50	532,00
5, 105, 205	21 bis 30	30,00	22,50	90,00	67,50	900,00	675,00	855,00	641,00
6, 106, 306	31 bis 40	40,00	30,00	120,00	90,00	1.200,00	900,00	1.140,00	855,00
7, 107, 207	41 bis 50								
8, 108	51 bis 70								
9	ab 71	12,00	9,00	35,00	26,00	350,00	260,00	332,50	247,00
11, 12									

Anstoßverkehr zur UBB

Bartarif

Preisstufe	Einzelfahrausweis Normaltarif	Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif Kind	Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif BahnCard	Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif BahnCard Kind	Gruppenpreis je Teilnehmer	Gruppenpreis je Teilnehmer Kind
2.1	6,00 €	3,00 €	4,55 €	2,30 €	3,00 €	1,55 €
104.1	7,00 €	3,50 €	5,30 €	2,70 €	3,50 €	1,80 €
5.1	9,00 €	4,50 €	6,80 €	3,45 €	4,50 €	2,30 €
6.1, 207.1	11,00 €	5,50 €	8,30 €	4,20 €	5,50 €	2,80 €
8.1	13,00 €	6,50 €	9,80 €	4,95 €	6,50 €	3,30 €
9.1	15,00 €	7,50 €	11,30 €	5,70 €	7,50 €	3,80 €
2.2	8,50 €	4,25 €	6,40 €	3,20 €	4,25 €	2,15 €
104.2	9,50 €	4,75 €	7,15 €	3,60 €	4,75 €	2,40 €
5.2	11,50 €	5,75 €	8,65 €	4,35 €	5,75 €	2,90 €
6.2, 207.2	13,50 €	6,75 €	10,15 €	5,10 €	6,75 €	3,40 €
8.2	15,50 €	7,75 €	11,65 €	5,85 €	7,75 €	3,90 €
9.2	17,50 €	8,75 €	13,15 €	6,60 €	8,75 €	4,40 €
2.3	10,50 €	5,25 €	7,90 €	3,95 €	5,25 €	2,65 €
104.3	11,50 €	5,75 €	8,65 €	4,35 €	5,75 €	2,90 €
5.3	13,50 €	6,75 €	10,15 €	5,10 €	6,75 €	3,40 €
6.3, 207.3	15,50 €	7,75 €	11,65 €	5,85 €	7,75 €	3,90 €
8.3	17,50 €	8,75 €	13,15 €	6,60 €	8,75 €	4,40 €
9.3	19,50 €	9,75 €	14,65 €	7,35 €	9,75 €	4,90 €
2.4	12,50 €	6,25 €	9,40 €	4,70 €	6,25 €	3,15 €
104.4	13,50 €	6,75 €	10,15 €	5,10 €	6,75 €	3,40 €
5.4	15,50 €	7,75 €	11,65 €	5,85 €	7,75 €	3,90 €
6.4, 207.4	17,50 €	8,75 €	13,15 €	6,60 €	8,75 €	4,40 €
8.4	19,50 €	9,75 €	14,65 €	7,35 €	9,75 €	4,90 €
9.4	21,50 €	10,75 €	16,15 €	8,10 €	10,75 €	5,40 €

Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten (Zeitkarten mit einem Geltungszeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten)

Im Gemeinschaftstarif Vorpommern (GTV-Tarif) werden die nachstehend aufgeführten Jahres- und Abonnementkarten ausgegeben. Sie bestehen aus 12 gültigen Wertabschnitten gemäß GTV-Tarif.

Die jeweiligen Wertabschnitte gelten vom ersten Kalendertag des ersten Gültigkeitsmonats 00:00 Uhr bis zum letzten Kalendertag nach Ablauf des letzten Gültigkeitsmonats 24:00 Uhr.

1 Jahreskarten

1.1 Jahreskarten, Jahreskarten zum Ermäßigungstarif

Jahreskarten oder Jahreskarten zum Ermäßigungstarif werden als Fahrkarte 2. Klasse angeboten. Sie sind im Voraus in einem Betrag wahlweise bar, durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren (Abbuchung vom Konto im Voraus ab dem 1. Werktag des laufenden Monats) zu bezahlen.

Der Erwerb ist an allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und über das DB AboCenter Berlin möglich, bei Überweisung oder Lastschrift erfolgt der Versand auf dem Postwege oder durch einen Zustelldienst.

Die Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen für Monatskarten zum Ermäßigungstarif gemäß GTV 2.3.

2 Abonnementkarten

2.1 Abonnementkarten, Abonnementkarten zum Ermäßigungstarif

Abonnementkarten oder Abonnementkarten zum Ermäßigungstarif werden als Fahrkarten 2. Klasse angeboten und ausschließlich im Lastschriftverfahren vertrieben. Ihr Gegenwert wird in monatlichen Teilbeträgen vom Konto (im Voraus ab 1. Werktag des laufenden Monats) abgebucht.

Der Erwerb ist ausschließlich über das DB AboCenter Berlin möglich, bei Überweisung oder Lastschrift erfolgt der Versand auf dem Postwege oder durch einen Zustelldienst.

Die Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen für Monatskarten zum Ermäßigungstarif gemäß GTV 2.3.

3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren, Erhalt der Wertabschnitte

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist schriftlich mit dem hierfür bestimmten Bestellschein spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats durch Abgabe an einer der besonders bekanntgegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen zu beantragen. Bei Abonnementkarten kann die Beantragung auch auf dem Postweg erfolgen.

Die für den Abbuchungszeitraum gültigen 12 Wertabschnitte werden dem Kunden postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht.

Bei nicht gekündigten oder nicht befristeten Verträgen wird automatisch der Versand bzw. die Zustellung der Wertabschnitte für das folgende Vertragsjahr vorgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt seiner Wertabschnitte unverzüglich das Verkehrsunternehmen darüber schriftlich zu informieren.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Antragsteller, die bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufwiesen, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

4 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Mit Abgabe des Bestellscheins verpflichtet sich der Kunde zum Erwerb einer Jahreskarte oder einer Abonnementkarte für 12 aufeinanderfolgende Monate und erteilt die Einzugsermächtigung für den Gesamtbetrag, oder die monatlichen Teilbeträge sowie den Restbetrag bei Kündigung zu Lasten des angegebenen Girokontos. Hierbei ist nicht erforderlich, dass der Kunde und der Kontoinhaber, zu dessen Lasten abgebucht wird, ein und dieselbe Person sind.

Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Kann der Einzugsbetrag (monatlicher Betrag bzw. erste Abbuchung des Jahresbetrages) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Verwaltungskosten von 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und sind zu überweisen. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (siehe Punkt 7 „Kündigungen“).

5 Verlängerung und Änderung der Verträge

Für Jahreskarten und übertragbare Abonnementkarten verlängert sich der Vertrag bzw. das Abonnement um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der 12-Monats-Laufzeit gekündigt wird.

Für Jahreskarten zum Ermäßigungstarif und Abonnements zum Ermäßigungstarif endet die Laufzeit des Vertrages grundsätzlich nach 12 Monaten. Eine Verlängerung ist 6 Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Bei Wechsel in eine andere Preisstufe bzw. in einen anderen Abonnementtyp während der Laufzeit des Vertrages wird die Berechnung tagesgenau für den gesamten (auch restlichen) Zeitraum vorgenommen.

Ein Wechsel zwischen der Jahreskarte mit jährlicher Zahlweise und der Abonnementkarte mit monatlicher Zahlweise ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

Sämtliche Änderungen z. B. von Adressen und Bankverbindungen sind unverzüglich dem DB AboCenter Berlin schriftlich mitzuteilen. Änderungen können im Regelfall bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6 Verlust

Bei Verlust von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

7 Kündigung der Verträge

Der Vertrag kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit schriftlich unter Rückgabe der restlichen Wertabschnitte gekündigt werden. Wird die Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung Datum des Poststempels), so ist die Kündigung mit Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei einer vorzeitigen Kündigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) $1/360$ des 12-fachen Preises der Monatskarte gemäß GTV-Tarif berechnet und abgebucht (bei Abonnementkarten) bzw. bargeldlos erstattet (bei Jahreskarten). Bei vorzeitiger bzw. nicht fristgerechter Kündigung des Vertrages werden Verwaltungskosten von 2,50 EUR erhoben. Nachlässe können hierbei nicht gewährt werden.

Das DB AboCenter Berlin ist berechtigt, bereits nach der ersten Rücklastschrift den Abonnementvertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages auf einmal fällig, es sei denn, die restlichen Wertabschnitte werden an das DB AboCenter Berlin zurückgegeben. Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der restlichen Wertabschnitte möglich.

Bei Widerruf der Einzugsermächtigung bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung wird der Abonnementvertrag durch das DB AboCenter Berlin gekündigt. Der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages wird auf einmal fällig und muss vom Kunden innerhalb der vom DB AboCenter Berlin festgesetzten Frist beglichen werden.

8 Fahrgelderstattungen

Eine Fahrgelderstattung für Jahres- bzw. Abonnementkarten zum Ermäßigungstarif werden nur bei einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung über 15 Krankheitstage gewährt.

Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses zu erbringen. Für jede Einzelerkrankung über 15 Tage wird ab dem ersten Tag $\frac{1}{360}$ des Jahresbetrages der entsprechenden Jahres- bzw. Abonnementkarte gemäß GTV-Tarif, nach Abzug der Verwaltungskosten von 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen.

Erstattungen für nicht ausgenutzte Fahrausweise werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Von dem zu erstattenden Betrag werden Verwaltungskosten von 2,50 EUR erhoben.

Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.